

17. April bis 18. Oktober
**Landesgarten
schau
2015**

Stadtkasse Feuerwehrgebühr



Stadtverwaltung

Bereich Ordnung und Umwelt

Stadtkasse Feuerwehrgebühr

Herrn

76829 Landau in der Pfalz

Amt/Abteilung	Stadtkasse
Dienstgebäude	Marktstraße 50
Zimmer	307 und 308
Email	stadtkasse@landau.de
Telefon 0 63 41 / 13 -	06341-13 2108 + 2107
Telefax 0 63 41 / 13 -	06341-13 2119
Ihre Nachricht	
Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	
Ansprechpartner(in)	Debitorenbuchhaltung
Datum	17.07.15

Brandschutz;
Kostenersatz und Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der 76829 Landau in der Pfalz
Produktsachkonto-Nr. 126101.43220000 -113/2015

Sehr geehrte Damen und Herren.

Am 17.04.2015 gegen 05.46 Uhr wurde die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Landau in der Pfalz alarmiert, durch einen Zeugen, die Feuerwehr verständigte.
Hilfe zu leisten die defekte Gasleitung ab

K v
Haus- -76829 Landau in der Pfalz

Die Polizei, alarmiert durch einen Zeugen, die Feuerwehr verständigte.
Diese führte vor Ort Messungen durch und klemmte dann, nach Eintreffen ihr
Haus- -76829 Landau in der Pfalz

Herrn A , die defekte Gasleitung ab.

Der Einsatz dauerte von 05.52 bis 06.40 Uhr, gerundet 1 Stunde.

Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG) in der derzeit gültigen Fassung, tragen die Städte und Gemeinden als kommunale Aufgabenträger die Kosten für Einsätze und Übungen innerhalb des Brandschutzes.

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 LBKG können die Gemeinden Ersatz für die durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten verlangen, wenn

die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Gas , Schienen , Luft oder Wasser-entstanden ist.

Die kommunalen Aufgabenträger können nach § 36 Abs. 4 LBKG den Kostenersatz durch Satzung regeln und hierbei Pauschalbeträge festsetzen.

Die Stadt Landau in der Pfalz hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit Wirkung vom 18.11.2006 die Feuerwehrgebührensatzung (FwGebS) vom 13.11.2006 in Kraft gesetzt. Nach § 3 Abs. 1 unserer Feuerwehrgebührensatzung sind alle in § 36 Abs. 1. u. 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr kostenersatzpflichtig.

Hiernach ist ein Fall des § 36 Abs. 1 Nr. 2 LBKG i.V.m. unserer Feuerwehrgebührensatzung gegeben.

Der Stadt Landau in der Pfalz sind durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Kosten gemäß nachfolgender Aufstellung entstanden, die hiermit gegen Sie geltend gemacht werden:

1. Benutzungsgebühr für Tanklöschfahrzeug 23/1 (VLF 16/25) , 99,00 €/Std., Einsatzzeit 1 Stunde	99,00 €
1. Benutzungsgebühr für Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 2/44/1 (HLF 10/10) , 150,00 €/Std, Einsatzzeit 1 Stunde	150,00 €
2. Personalkosten für Feuerwehrangehörige (einschließlich 1 Einsatzkraft in der Feuerwehreinsatzzentrale) 32 € pro Person und Stunde 9 Feuerwehrangehörige , Einsatzzeit 1 Stunde	288,00 €
insgesamt:	<u>537,00 €</u>

Der Kostenersatz ist verschuldensunabhängig zu leisten.

Die Höhe der Kostenersätze und Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu § 3 Abs. 3 unserer Feuerwehrgebührensatzung.

Sie werden gebeten, den Kostenersatz unter Angabe der im Betreff genannten

Produktsachkonto-Nr. 126101.43220000 -113/2015

Stadtkasse Feuerwehrgebühr

Sparkasse Rhein-Haardt

IBAN:DE53 5465 1240 0000 0555 25

BIC: MALADE51DKH

falsch